



## **Geschäftsordnung**

### **des Jacobs Centers for Productive Youth Development (JCPYD) der Universität Zürich**

(vom 24.04.2018)<sup>1</sup>

---

#### **1. Grundlagen**

##### **§ 1. Name und Zweck**

<sup>1</sup>Das Jacobs Center for Productive Youth Development (Jacobs Center) hat den Zweck der Vernetzung, Förderung und Koordination von Forschung und Lehre im Bereich der Kinder- und Jugendforschung der Universität Zürich.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Jacobs Centers sind die folgenden:

1. Interdisziplinäre Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendentwicklung um die Interaktion zwischen sozialen, psychologischen, ökonomischen und biologischen bzw. neuronalen Faktoren während der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu erforschen mit dem Ziel praxistaugliche Interventionen zu entwickeln und zu erproben;
2. Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Instituten und Forschungsgruppen, sowie Ausbau der Beziehungen zu anderen Forschungszentren und zu anderen Institutionen im In- und Ausland. Hierzu sollen Forscherinnen und Forscher von Weltrang für das Jacobs Center gewonnen werden.
3. Gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung für eine nachhaltige Kinder- und Jugendentwicklung sowie die methodische und theoretische Integration in die Praxis;
5. Gemeinsame Nutzung der Infrastruktur (Räume, Einrichtungen, Geräte);
6. Verstärkung der Kooperation mit Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit.

##### **§ 2. Zuordnung**

Trägerin des Jacobs Centers for Productive Youth Development ist die Universität Zürich. Es ist administrativ der Philosophischen Fakultät zugeordnet.



### **§ 3. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktive Mitglieder des Jacobs Centers sind alle Professorinnen und Professoren, die aus Mitteln des Jacobs Centers finanziert werden; diese sind im Leitungsausschuss stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Forschungsgruppen (Post-Docs und Doktorierende) der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsausschusses und die Emeritae bzw. Emeriti des Jacobs Centers erhalten die passive Mitgliedschaft.

<sup>3</sup> Es können Forschungsgruppen anderer Universitäten oder öffentlich-rechtlicher Institutionen als assoziierte Mitglieder in das Jacobs Center aufgenommen werden, sie erhalten dadurch ebenfalls die passive Mitgliedschaft.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Jacobs Centers mit passiver Mitgliedschaft können eine Person aus ihrer Mitte bestimmen, die als Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses teilnimmt. Die Person ist berechtigt, Geschäfte, die ihre vertretenen Forschungsgruppen oder Institutionen betreffen, dort traktandieren zu lassen.

<sup>5</sup> Ein Antrag auf Assoziierung kann schriftlich an die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführende Direktor des Jacobs Centers gestellt werden. Über die Assoziierung von Mitgliedern entscheidet der Leitungsausschuss.

### **§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder des Jacobs Centers haben die folgenden Rechte und Pflichten:

1. Teilnahme mit Stimmrecht an den Sitzungen des Leitungsausschusses;
2. Antragsberechtigung auf verfügbare Mittel des Jacobs Centers, Zuteilung der Mittel gemäss Entscheidung des Direktoriums bzw. des Lenkungsausschusses;
3. Beschreibung und jährliche Aktualisierung der eigenen Forschungsaktivitäten auf der Website des Jacobs Centers und für den Annual Report;
4. Nennung des Jacobs Centers bei Veröffentlichungen im Rahmen der Anstellung bzw. von Forschungsprojekten am Jacobs Center;
5. Verankerung (auch administrativ) aller Forschungsprojekte (auch Drittmittelprojekte), die innerhalb der vom Jacobs Center finanzierten Anstellungen geplant und durchgeführt werden;
6. Teilnahme an wissenschaftlichen Aktivitäten des Jacobs Centers;

## **2. Organisation**

### **§ 5. Organe**



Organe des Jacobs Centers sind der Lenkungsausschuss, das Direktorium und der Leitungsausschusses sowie die Geschäftsstelle und der Beirat.

## § 6. Lenkungsausschuss

<sup>1</sup> Der Lenkungsausschuss ist das oberste strategische Steuerungsorgan des Jacobs Centers. Er setzt sich zusammen aus:

1. drei vom Stiftungsrat der Jacobs Foundation ernannten Personen;
2. einer Vertretung der Universitätsleitung der UZH;
3. je einer Vertretung der Philosophischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die auf Antrag der Fakultäten von der Universitätsleitung eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Jacobs Centers nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

<sup>3</sup> Der Lenkungsausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt für zwei Jahre eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus seinen Mitgliedern, wobei nach dem Rotationsprinzip jeweils für eine Periode eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jacobs Foundation und danach die Vertreterin oder der Vertreter der Universitätsleitung der UZH den Vorsitz bzw. das Vizepräsidium übernimmt.

<sup>4</sup> Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Lenkungsausschusses per Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich, wenn alle Mitglieder mit dem Zirkularweg einverstanden sind und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

<sup>5</sup> Die Genehmigung des Budgets sowie des finanziellen Jahresberichts auf Grund des Revisionsberichts erfolgt nur durch eine Vertretung der Jacobs Foundation sowie die Vertretung der Universitätsleitung. Sofern sich die Vertretungen nicht einig werden, suchen Universitätsleitung und Stiftungsrat der Jacobs Foundation eine für beide Seiten stimmige Lösung.

<sup>6</sup> Der Lenkungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

1. Erlass der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
2. Genehmigung des Jahresbudgets sowie des fachlichen und finanziellen Jahresberichts;



3. Genehmigung des vierjährigen Entwicklungs- und Finanzplans;
4. Ernennung der Mitglieder des Direktoriums sowie der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors aus den Reihen der Professorinnen und Professoren des Jacobs Centers für vier Jahre.
5. Wahl der Mitglieder des Beirates und Entgegennahme des jährlichen Berichts des Beirats.

## § 7. Direktorium

<sup>1</sup>Das Direktorium des Jacobs Centers ist für alle Geschäfte des Jacobs Centers zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Bei Geschäften mit weitreichender strategischer oder budgetärer Bedeutung wird vor Beschlussfassung der Lenkungsausschuss konsultiert.

<sup>2</sup>Jeder Fachbereich des Jacobs Centers (Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie) nominiert ein Mitglied mit je einer Stimme, wobei ein Mitglied als geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor nominiert wird.

<sup>3</sup>Das Direktorium tagt in der Regel mindestens zwei Mal pro Semester oder nach Bedarf.

<sup>4</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Jacobs Centers beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet diese. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied und die Direktorin oder der Direktor anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Direktorin oder der Direktor per Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich, wenn alle mit dem Zirkularweg einverstanden sind und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

<sup>5</sup>Die Leitung der Geschäftsstelle führt das Aktuariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

<sup>6</sup>Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen;
2. Koordination der strategischen Ausrichtung und Agenda des Jacobs Centers;
3. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts;
4. Vertretung des Jacobs Center nach innen und aussen.
5. Erstellung des Jahresbudgets;
6. Vorbereitung von Änderungen der Geschäftsordnung;
7. Infrastrukturplanung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen universitären Stellen;
8. Förderung der Akquisition von Drittmitteln;

9. Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit (Förderung der Öffentlichkeitsarbeit).

## § 8. Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

<sup>1</sup> Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses.

<sup>2</sup> Sie oder er hat insbesondere die folgenden operativen Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Leitungsausschusses;
3. Finalisierung des Jahresbudgets zuhanden des Lenkungsausschusses;
4. Finalisierung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden des Lenkungsausschusses;
5. Kontrolle des Finanzhaushalts;
6. Finalisierung von Änderungen der Geschäftsordnung zuhanden des Lenkungsausschusses;
7. Personelle und fachliche Verantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle;

## § 9. Leitungsausschuss

<sup>1</sup> Der Leitungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht des Jacobs Centers sowie der Vertretung der Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft zusammen.

<sup>2</sup> Der Leitungsausschuss diskutiert und koordiniert die Umsetzung der strategischen Ziele des Lenkungsausschusses.

<sup>3</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle führt das Aktuariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil. Eine Vertretung der Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft des Jacobs Centers nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Der Leitungsausschuss tagt in der Regel ein Mal pro Semester.

<sup>5</sup> Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte oder eine einfache Mehrheit seiner stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses per Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich, wenn alle Mitglieder mit dem Zirkularweg einverstanden sind und kein stimm- und wahlberechtigtes Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

<sup>6</sup> Der Leitungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:



1. Diskussion des Jahresbudgets sowie des fachlichen und finanziellen Jahresberichts und Beschluss über Empfehlungen zuhanden des Direktoriums;
2. Diskussion von Änderungen der Geschäftsordnung;
3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren sowie mit anderen Institutionen im In- und Ausland;
4. Beschluss über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern.
5. Diskussion des jährlichen Berichts des Beirats und Beschluss über Empfehlungen zuhanden des Direktoriums;

## § 10. Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des Jacobs Centers.

<sup>2</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle untersteht der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Jacobs Centers.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt die Direktorin oder den Direktor des Jacobs Centers bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Funktion.

<sup>4</sup> Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Administration der Geschäfte des Jacobs Centers und Bearbeitung der Geschäfte der Direktorin oder des Direktors nach deren bzw. dessen Weisungen;
2. Finanzverwaltung;
3. Koordination der Akquisitionsaktivitäten von Drittmitteln;
4. Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten;
5. Organisation der Symposien des Jacobs Centers und weiterer Veranstaltungen.

<sup>5</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums und im Leitungsausschuss teil.

## § 11. Beirat

<sup>1</sup> Der Beirat berät das Direktorium und den Lenkungsausschuss des Jacobs Centers zu Profil und Aktivitäten des Jacobs Centers. Er besteht aus Persönlichkeiten, die sich mit Fragen der Forschung und Lehre im Bereich Kinder- und Jugendforschung befassen, insbesondere im Bereich der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter der Berücksichtigung von sozialen, psychologischen, ökonomischen und biologischen bzw. neuronalen Faktoren während der Entwicklung.

<sup>2</sup> Der Beirat besteht aus 4-7 Mitgliedern, die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jacobs Centers vorgeschlagen werden. Die geschäftsführende Direktorin oder der



geschäftsführende Direktor des Jacobs Centers kann diese Vorschläge ordnen und leitet sie an den Lenkungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zusammensetzung des Beirats.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

<sup>4</sup> Der Beirat trifft sich in der Regel ein Mal pro Jahr. Die Traktanden für die Beiratstreffen werden vom Lenkungsausschuss und dem Direktorium vorgeschlagen.

### **3. Finanzen**

#### **§ 12. Finanzen**

<sup>1</sup> Das Jacobs Center finanziert sich gemäss Vertrag aus Mitteln der UZH und der Jacobs Foundation bzw. der Stiftung Jacobs Center for Productive Youth Development sowie aus weiteren Drittmitteln.

<sup>2</sup> Vereinbarungen mit Dritten werden im Namen der Universität nach deren geltenden Richtlinien abgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Direktorium kann einen Pool aus Drittmitteln einrichten, aus dem gemeinsame, fachübergreifende Projekte des Jacobs Centers zur Förderung von interdisziplinärer Forschung und Lehre unterstützt werden können.

### **4. Schlussbestimmung**

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 29. Mai 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Geschäftsordnung vom 8. Mai 2014 aufgehoben.

<sup>1</sup> Anpassungen gemäss Beschlüssen des Lenkungsausschusses vom 17.05.2018 und der Universitätsleitung vom 29.05.2018.